

Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes

" Am Einberg "

Die textlichen Festsetzungen des seit dem 27. April 1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes " Am Einberg " werden bei Ziff. 1.65 (Einfriedungen) Buchstabe c neu gefaßt:

Die Neufassung lautet:

- " Böschungsmauer Sichtbeton weiß gestrichen oder naturgestockt, entsprechend der erforderlichen Geländeeinschnitte.
Mauerhöhe über aufgeschüttetem Gelände max. 0,80 m.
An den westlichen Grundstücksgrenzen sind bedingt durch die Geländeverhältnisse Stützmauern bis max. 1,20 m Höhe, gemessen ab gewachsenem Boden, zulässig.
Diese Ausnahmeregelung gilt nur für die Grundstücke entlang des Neukirchner-Baches".

" Am Einberg "

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 vom 02.04.1986 wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 26.06.1986 bis 28.07.1986 ausgelegt.

Neukirchen a. Inn, den 5. Nov. 1986 Gemeinde Neuburg a. Inn
.....
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.08.1986 das Deckblatt Nr. 3 gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBo als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, den 5. Nov. 1986 Gemeinde Neuburg a. Inn
.....
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 3 mit Bescheid vom 05. NOV. 1986 Nr. 5.6.2634 gemäß § 41 BBauG genehmigt.

Passau, den 05. NOV. 1986 Landratsamt Passau
.....
Hofmann
Reg. Rat

Das Deckblatt Nr. 3 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 14.11.1986 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Deckblattes Nr. 3 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 14.11.1986 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß das Deckblatt Nr. 3 in der Gemeindekanzlei, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Sätze 1 und 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

(§ 155 a BBauG)

Neukirchen a. Inn, den 3. Dez. 1986 Gemeinde Neuburg am Inn
.....
Danninger, 1. Bürgermeister

